

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.362.995

Wien, 7.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6637/J des Abgeordneten Hoyos-Trauttmansdorff betreffend E-Mobilität bei Dienstwägen in den Bundesministerien – Umsetzung der Rechnungshofempfehlungen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wieviele Dienstautos befinden sich im Fuhrpark Ihres Bundesministeriums bzw. nachgeordneter Dienststellen?*
 - a. *Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.*
 - b. *Wieviele davon befinden sich im Fuhrpark des Ministerkabinetts?*
 - i. *Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.*
 - c. *Wieviele davon befinden sich im Fuhrpark des/der Minister_in?*
 - i. *Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.*

- *Gibt es Bestrebungen in Ihrem Ministerium, diesen Anteil im Sinne einer Vorbildwirkung zu erhöhen?*

- a. *Wenn ja, welche?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- c. *Besteht ein strategisches Beschaffungsziel zur Umstellung auf emissionsarme Fahrzeuge für Ihr Bundesministerium und nachgeordnete Bundesorganisationen, wie es der Rechnungshof empfahl?*
 - i. *Wenn ja, welches?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Bereich der Zentralstelle befinden sich insgesamt 3 Dienstautos im Fuhrpark. Davon ist eines ein E-Fahrzeug, es handelt sich um das Dienstauto des Herrn Bundeministers (Audi e-tron 55 quattro advanced, Automatik/Elektro). Keines der Fahrzeuge befindet sich im Fuhrpark des Ministerkabinetts.

Im Bestand des Sozialministeriumservice befindet sich bundesweit ein Dienstkraftwagen, Anschaffungsjahr 2008. Dieser Dienstkraftwagen ist kein E-Fahrzeug. Nach Ausscheiden des Dienstkraftwagens aufgrund unrentabler Reparaturen/Wartungsarbeiten ist keine Ersatzanschaffung vorgesehen.

Das BMSGPK ist bestrebt, immer weiter auf emissionsfreie Fahrzeuge umzustellen. Dies ist auch im Regierungsprogramm verankert. Die Beschaffung emissionsfrei betriebener Fahrzeuge durch die öffentliche Hand soll zum Standard werden, während die Beschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nur ausnahmsweise und mit Begründung erfolgen kann.

Daher wird im Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung festgelegt, dass im Zeitraum von 2022 bis 2026 neu beschaffene PKW und LNF (Klasse M1 und N1), für die die folgenden Anforderungen zutreffen, aus reinen Elektrofahrzeugen (BEV) oder reinen Wasserstoffbrennstoffzellen-Fahrzeugen (FCEV) bestehen müssen:

1. Die tägliche Fahrstrecke beträgt in der Regel nicht mehr als 160 km beim PKW und 80 km beim LNF.
2. Das regelmäßige Aufladen des Fahrzeugs ist gewährleistet, etwa indem die Fahrt an Orten beendet wird, an denen eine Lademöglichkeit besteht oder indem eine Lademöglichkeit während der Fahrt besteht und genutzt werden kann.

3. Ein elektrobetriebenes Fahrzeug ist in der betriebsbedingt erforderlichen Größe oder Ausstattung verfügbar.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor beschafft wird, also auch für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektro-Mischantrieb, muss eine Begründung dokumentiert und vom Beschaffungsverantwortlichen genehmigt werden.

Ab dem Jahr 2027 müssen sämtliche beschaffte PKW und LNF aus BEV und FCEV bestehen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn für einzelne Fahrzeuge mit speziellem Einsatzzweck Fahrzeuge aus BEV und FCEV nicht vorhanden oder nicht zweckgemäß sind.

Vor der Beschaffung neuer Fahrzeuge ist der bestehende Fuhrpark des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers daraufhin zu analysieren, in welchem Ausmaß BEV oder FCEV einsetzbar sind. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. die Einsatzdauer der Fahrzeuge und die Streckenprofile.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

